

Satzung Tanzsport Harmonie Dülmen e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form für die Funktionsträger verwendet; die weibliche Form ist stets impliziert.

Präambel

Der Verein Tanzsport Harmonie tritt für die Grundsätze der Menschenrechte ein, duldet keine Diskriminierung und handelt frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Bindungen. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und der Vorsorge eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 02.03.1999 in Dülmen gegründete Verein führt den Namen "Tanzsport Harmonie Dülmen". Er hat seinen Sitz in 48249 Dülmen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter Nr. 4314 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsportes (z.B. Durchführung von Tanztrainings, Tanz-Workshops, Tanzveranstaltungen und -Tanzwettbewerben, usw.) und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Eine Mitgliedschaft erfordert die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Über den Aufnahmeantrag entscheidet generell der Vorstand.

Der Verein besteht aus

- a) aktiven und
- b) passiven Mitgliedern
- c) sowie Ehrenmitgliedern.

Passive Mitglieder fördern den Verein. Sie besitzen die vollen Mitgliedsrechte, nehmen aber nicht am Training teil.

Eine Person, die sich um den Verein in einem besonderen Maße verdient gemacht hat, kann zudem zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein entsprechender Vorschlag vom Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben hiervon unberührt.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich (auch per E-Mail möglich) an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Einen Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Alle anderen Beiträge (z.B. für Workshops, Tanzabende, etc.) legt der Vorstand fest.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Mitglieder, die in einem mittelbaren oder unmittelbaren Vertragsverhältnis (außer der Vereinsmitgliedschaft) zu dem Verein stehen, sind für die Wahl zu einem Vorstandsamt nicht zugelassen.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Kalenderjahr bis spätestens 30. April statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- h) Entscheidungen über die Änderungen der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung kann sich grundsätzlich mit allen Belangen des Vereins befassen und entsprechend auch Themen an sich ziehen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail möglich). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
 6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eingegangen sind und vom Vorstand den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
 10. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeistersowie, falls der Posten besetzt ist- dem Pressesprecher

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister, sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Alle drei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit. Dies betrifft **nicht** Zahlungsanweisungen (Überweisungen, Einzüge von Mitgliedbeiträgen etc.), diese können von den kontobevollmächtigten Vorstandsmitgliedern weiterhin allein durchgeführt werden.
3. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende - beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur Neuwahl zu betrauen. Tritt der Vorstand zurück, so bleibt er bis zu einer von ihm einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. Diese Regelung gilt auch für den Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder sofern die verbleibenden Vorstandsmitglieder kein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen konnten.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Die Gesamtheit der beratend hinzugezogenen Personen bildet den Beirat des Vereins, der den Vorstand bei Bedarf unterstützt. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und keine Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich durch die Mitgliederversammlung geregelt werden. Insbesondere beschließt er auch über Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 10

Anerkennung für Vorstandsarbeit Die Vorstandsarbeit für den Verein wird ehrenamtlich erbracht und bleibt ohne Vergütung! Gleichwohl soll die Möglichkeit geschaffen werden, dem Vorstand Anerkennung für seine geleistete Arbeit zukommen zu lassen. Hierfür kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass:

- Vorstandsmitglieder, auch wenn sie aktive Mitglieder sind, nur den passiven Mitgliedsbeitrag bezahlen

- Vorstandsmitglieder an Veranstaltungen des Vereins ohne zusätzliche Teilnahmebeiträge teilnehmen können
- ...

Diese Auflistung ist beispielhaft und nicht abschließend – in jedem Fall müssen aber etwaige Anerkennungen durch die die Mitgliederversammlung freigegeben werden.

§ 11

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihre jeweiligen Funktionen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sollen möglichst mit einem Jahr Zeitversatz gewählt werden, um Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten.
2. Weiterhin werden zwei Kassenprüfer jeweils für zwei Jahre mit einem Jahr Versatz gewählt, so dass immer ein neuer Prüfer mit einem ‚erfahrenen‘ Prüfer (der schon mindestens eine Prüfung mitgemacht hat) zusammen die Kasse prüfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ohne Unterbrechung der Amtszeit ist nur einmal möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer bleiben grundsätzlich so lange im Amt, bis der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Auf den Schatzmeister geht die Verantwortung für die Kasse mit ordnungsgemäßer Übergabe der Kasse über; die Übergabe wird durch ein Übergabeprotokoll festgestellt.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird spätestens 2 Wochen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Diese erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Datenschutz und Datenrichtigkeit

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Tanzsport Harmonie Dülmen e.V.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschlossen hat oder
 - b.) von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich (auch per Mail möglich) gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tanzsportes verwendet werden darf.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mitgliedschaftsverhältnis ist Dülmen.

Die Satzung ist am 18.03.1999 in Kraft getreten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung wurde sie mit Wirkung vom 24.04.2012, vom 23.02.2019 und vom 29.02.2020 geändert und erneut am 26.04.2026.

Dülmen, den 26.04.2026

Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Schatzmeister